



***Umsatzsteuer
in Österreich***
Ein Leitfaden
für ausländische
Unternehmer

pwc

Dezember 2019



VORWORT

Diese Broschüre wurde als Leitfaden für ausländische Unternehmer erstellt, die in Österreich tätig werden bzw. mit österreichischen Unternehmen in Geschäftsverbindung treten wollen und in diesem Zusammenhang mit dem österreichischen Umsatzsteuerrecht in Berührung kommen.

Der Leitfaden soll als Orientierungshilfe im Bereich der umsatzsteuerlichen Behandlung von ausländischen Unternehmern in Österreich dienen und enthält daher insbesondere Hinweise auf Registrierungspflichten, Vorsteuererstattungsverfahren, Erklärungspflichten etc. sowie Exemplare der wichtigsten Formulare. Die Broschüre ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, Antwort auf umsatzsteuerliche Einzelfragen zu geben.

Weitere Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von ausländischen Unternehmern in Österreich erteilen Ihnen die Umsatzsteuerspezialisten von

PwC Österreich GmbH

Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Österreich
Tel.: +43 (1) 501 88-0
Fax: +43 (1) 501 88-601

Stand: Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATION	- 1 -
I.1.	Auf einen Blick.....	- 1 -
I.2.	Nützliche Links	- 2 -
1.	EINLEITUNG	- 3 -
2.	STEUERBARE UMSÄTZE	- 3 -
2.1.	Lieferungen und sonstige Leistungen.....	- 3 -
2.1.1.	Lieferungen.....	- 3 -
2.1.2.	Sonstige Leistungen.....	- 4 -
2.2.	Eigenverbrauch.....	- 4 -
2.3.	Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet	- 4 -
2.4.	Inneregemeinschaftlicher Erwerb.....	- 5 -
3.	ORT DER LEISTUNG.....	- 5 -
3.1.	Lieferungen.....	- 5 -
3.1.1.	Einfuhrlieferungen	- 5 -
3.1.2.	Werklieferungen/Montagelieferungen.....	- 6 -
3.1.3.	Inneregemeinschaftliche Versandhandelsumsätze	- 6 -
3.1.4.	Einfuhr-Versandhandelsumsätze	- 7 -
3.1.5.	Reihengeschäfte.....	- 7 -
3.1.6.	Dreiecksgeschäft.....	- 8 -
3.2.	Sonstige Leistungen.....	- 8 -
4.	STEUERBEFREIUNGEN	- 10 -
5.	BEMESSUNGSGRUNDLAGE.....	- 12 -
6.	STEUERSÄTZE.....	- 13 -
7.	VORSTEUERABZUG	- 14 -
7.1.	Allgemeines	- 14 -
7.2.	Nicht abzugsfähige Vorsteuern	- 14 -
7.3.	Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmer	- 15 -
8.	RECHNUNG	- 16 -
8.1.	Grundsätze	- 16 -
8.1.1.	Rechnungsmerkmale	- 16 -
8.1.2.	Fristen	- 17 -
8.1.3.	Kleinbetragsrechnung.....	- 18 -
8.1.4.	Fremdwährungsrechnungen.....	- 18 -

8.1.5.	Gutschriftsverfahren	- 18 -
8.2.	Elektronische Rechnung	- 19 -
9.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER	- 19 -
9.1.	Reverse Charge System	- 19 -
9.2.	Steuerbefreiung bei Einfuhr-Reihengeschäften	- 21 -
9.3.	Haftung für die Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer	- 21 -
9.4.	Konsignationslager	- 21 -
10.	REGISTRIERUNG	- 22 -
10.1.	Allgemeines	- 22 -
10.2.	EU-One-Stop-Shop	- 23 -
10.2.1.	EU-OSS	- 23 -
10.2.2.	MOSS	- 24 -
10.2.3.	IOSS	- 24 -
10.2.4.	Übersicht	- 24 -
10.3.	Organschaft	- 25 -
10.4.	Fiskalvertretung/Zustellbevollmächtigung	- 25 -
11.	MELDEPFLICHTEN UND FÄLLIGKEITEN	- 26 -
11.1.	Entstehen und Fälligkeit der Umsatzsteuerschuld	- 26 -
11.2.	Erklärungen	- 26 -
11.2.1.	Umsatzsteuererklärungen	- 26 -
11.2.2.	Zusammenfassende Meldung	- 27 -
11.2.3.	Intrastat	- 28 -
11.3.	Nebengebühren	- 28 -
11.3.1.	Säumniszuschlag	- 28 -
11.3.2.	Verspätungszuschlag	- 28 -
11.3.3.	Zwangsstrafen	- 29 -
11.3.4.	Selbstanzeige	- 29 -
11.3.5.	Intrastat	- 29 -
11.4.	Aufzeichnungspflichten und Haftung	- 29 -
	ANLAGENVERZEICHNIS	1

UMSATZSTEUER IN ÖSTERREICH

EIN LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER

I. ALLGEMEINE INFORMATION

I.1. Auf einen Blick

Name der Steuer	Umsatzsteuer (USt) Mehrwertsteuer (MwSt)
Mitgliedstaat der Europäischen Union	Ja
Verwaltung	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Umsatzsteuer-Sätze	
• Normalsatz	20 %
• Ermäßigte Sätze	10 %, 13 %
• Sondersätze	19 %
• Steuerbefreiungen	0 % (z.B. Export, innergemeinschaftliche Lieferungen)
Format der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)	ATU12345678
USt-Meldezeiträume	Monatlich/quartalsweise sowie eine jährliche Steuererklärung
Abgabefristen	
• Monatliche/quartalsweise USt-Voranmeldung	15. Tag des auf den betroffenen Kalendermonat/das Quartal zweitfolgenden Kalendermonats
• Jährliche USt-Erklärung	30. Juni des folgenden Jahres bei elektronischer Einreichung; bei Vertretung durch einen Parteivertreter Verlängerung im Rahmen der Quotenvereinbarung mit dem Finanzamt bis spätestens zum 31. März des



<ul style="list-style-type: none">• Zusammenfassende Meldung• Intrastat Meldung	zweitfolgenden Jahres (frühere Abberufung durch die Finanzbehörden möglich) Ende des auf den betroffenen Kalendermonat/das Quartal folgenden Kalendermonats 10. Arbeitstag des auf den betroffenen Kalendermonat folgenden Kalendermonats
Registrierungsschwelle	n/a
USt-Erstattungsmöglichkeit für ausländische Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte	Ja
Nichtabzugsfähige Vorsteuern	Z.B. Ausgaben in Zusammenhang mit dem Kauf, der Miete oder dem Betrieb von PKW und Motorrädern Repräsentationsaufwendungen, sofern diese nicht der Verkaufsförderung dienen

I.2. Nützliche Links

Internetseite der österreichischen Finanzverwaltung (BMF):
www.bmf.gv.at

Österreichisches Umsatzsteuergesetz:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873>



1. EINLEITUNG

Rechtsgrundlage für die Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 1995 ist das UStG 1994 (BG vom 23. August 1994, BGBl. 663/1994, i.d.F. des BG vom 29.10.2019, BGBl I 104/2019). Aufgrund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union mit 1. Januar 1995 setzt das UStG 1994 das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Richtlinie 2006/112/EG (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie oder MwStSyst-RL) um.

Das UStG 1994 besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil („Paragraphenteil“) behandelt die umsatzsteuerlichen Regelungen für Inlandssachverhalte und Sachverhalte mit Drittlandsbezug. Der zweite Teil („Anhang“ in Artikelform) enthält die sogenannten Binnenmarktregelungen („BMR“), die bei gewissen Binnenmarktsachverhalten anzuwenden sind.

2. STEUERBARE UMSÄTZE

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland bewirkt werden, der Eigenverbrauch im Inland, die Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet sowie der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland.

2.1. Lieferungen und sonstige Leistungen

Ein steuerpflichtiger Umsatz liegt vor, wenn

- eine Lieferung oder sonstige Leistung
- durch einen Unternehmer
- im Inland
- gegen Entgelt
- im Rahmen seines Unternehmens

durchgeführt wird.

2.1.1. Lieferungen

Eine „Lieferung“ liegt vor, wenn der Unternehmer den Abnehmer – oder in dessen Auftrag einen Dritten – befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Lieferung ist demnach die Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand.

Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist die Entnahme eines Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen



- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, oder
- für jede andere unentgeltliche Zuwendung, die aus unternehmerischen Gründen erfolgt (z.B. Werbegeschenke, Sachspenden an Vereine, Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben), ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster (z.B. Kugelschreiber oder Feuerzeuge).

2.1.2. Sonstige Leistungen

„Sonstige Leistungen“ sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Als sonstige Leistung kommt jede Tätigkeit, jedes positive und negative Verhalten, ein Tun, ein Dulden oder ein Unterlassen in Betracht.

Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt ist gleichgestellt:

- Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch den Unternehmer
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
 - für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.
- Die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch einen Unternehmer
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
 - für den Bedarf seines Personals, soweit keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

2.2. Eigenverbrauch

„Eigenverbrauch“ liegt vor, wenn der Unternehmer im Inland Ausgaben tätigt, die Leistungen betreffen, die aufgrund des Einkommensteuergesetzes bzw. Körperschaftsteuergesetzes nicht abzugsfähig sind (z.B. Repräsentationsaufwendungen).

2.3. Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Der Tatbestand der „Einfuhr“ ist verwirklicht, wenn Waren aus dem Drittlandsgebiet nach Österreich (in das Zollgebiet) gebracht werden. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Einfuhr durch einen Privaten oder einen Unternehmer erfolgt.

Die Einfuhrumsatzsteuer („EUST“) kann in bestimmten Fällen auf dem Umsatzsteuer-Abgabekonto des Unternehmers erfasst und mit dem in der Umsatzsteuervoranmeldung erklärten Vorsteuerabzug gegengerechnet werden. Dadurch kann eine tatsächliche Entrichtung der EUST unterbleiben.



2.4. Innergemeinschaftlicher Erwerb

Die Lieferung von Gegenständen an einen Unternehmer gegen Entgelt, wobei die Gegenstände aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich versendet werden, unterliegt in Österreich der Erwerbsbesteuerung. Voraussetzung ist, dass der gelieferte Gegenstand körperlich aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Inland gelangt.

Ist der inländische Erwerber ein unecht steuerbefreiter Unternehmer (z.B. Kleinunternehmer), pauschalierter Landwirt oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, so unterliegt er/sie der Erwerbssteuer nur dann, wenn er im Vorjahr oder im laufenden Jahr mehr als EUR 11.000 an innergemeinschaftlichen Erwerben getätigt hat oder tätig (sog. „Erwerbsschwelle“) bzw. ausdrücklich zur Erwerbsbesteuerung optiert. Die Erwerbsschwelle gilt nicht für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Alkohol, Tabak und Energieerzeugnisse).

Ein kumulativer innergemeinschaftlicher Erwerb wird in Österreich dann verwirklicht, wenn bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung der Erwerber eine österreichische UID-Nummer verwendet, obwohl Österreich nicht das Bestimmungsland der Gegenstände ist. Aus dem kumulativen innergemeinschaftlichen Erwerb steht kein Vorsteuerabzug zu. Der kumulative innergemeinschaftliche Erwerb in Österreich fällt weg, sobald der Erwerber nachweist, dass der innergemeinschaftliche Erwerb ordnungsgemäß im Bestimmungsmitgliedstaat besteuert wurde.

3. ORT DER LEISTUNG

3.1. Lieferungen

Eine Lieferung gilt dann als im Inland ausgeführt, wenn sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht im Inland befindet. Bei der Beförderungs- oder Versandungslieferung gilt die Lieferung mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer als ausgeführt. Damit die Lieferung mit Beginn der Beförderung bzw. mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer als ausgeführt gilt, muss der Abnehmer bereits bei Beginn feststehen.

3.1.1. Einfuhrlieferungen

Eine Ausnahme von der Grundregel kommt zur Anwendung, wenn der Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet „verzollt und versteuert“ an einen Abnehmer in Österreich geliefert wird, d.h. wenn der ausländische Lieferer (oder sein Beauftragter) Schuldner der EUST ist: In diesem Fall wird die Lieferung des Lieferers im Inland ausgeführt.



3.1.2. Werklieferungen/Montagelieferungen

Bei Vorgängen, die sowohl aus einer Lieferung als auch einer sonstigen Leistung bestehen, liegt entsprechend dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung bei Überwiegen der Lieferungselemente ausschließlich eine Lieferung (Werklieferung), andernfalls eine sonstige Leistung (Werkleistung) vor. Eine „Werklieferung“ liegt vor, wenn ein Unternehmer die Be- oder Verarbeitung eines vom Auftraggeber beigestellten Gegenstandes übernimmt und dabei selbst Hauptstoffe verwendet oder wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

Im Falle von Werklieferungen und Montagelieferungen gilt die Leistung erst als erbracht, wenn der fertig montierte Gegenstand übergeben wird. Lieferort ist in diesem Fall der Ort, an dem der Gegenstand montiert oder installiert wird.

Die Beförderung oder Versendung von Gegenständen zur Ausführung einer Werklieferung oder Montagelieferung von einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich unterliegt nicht der Erwerbssteuer, da dies als „vorübergehende Verwendung“ gilt. Werden die zur Ausführung der Werklieferung benötigten Gegenstände aus dem Drittland importiert, ist bei Anwendung der Verordnung BGBl. 584/2003 der inländische Abnehmer zur Geltendmachung der Einfuhrumsatzsteuer berechtigt.

3.1.3. Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze

Beim Versand oder bei der Beförderung von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich anlässlich der Lieferung eines Unternehmers an Private oder an Unternehmer, die unter der Erwerbsschwelle liegen (sog. Schwellenerwerber), verlagert sich der Ort der Lieferung nach Österreich, wenn der Lieferer im vorangegangenen Kalenderjahr oder im laufenden Kalenderjahr in Österreich die Lieferschwelle von EUR 35.000 überschritten hat. Wird die Lieferschwelle von EUR 35.000 nicht überschritten, besteht die Möglichkeit, auf die Anwendung der Lieferschwelle zu verzichten und die Lieferungen als im Inland ausgeführt anzusehen.

Diese Lieferschwelle entfällt ab 2021 beim innergemeinschaftlichen Versandhandel. Damit der Unternehmer sich nicht in jedem Bestimmungsmitgliedstaat registrieren lassen muss, wird die Sonderregelung für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer nach Art 25a UStG auf innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze ausgedehnt (so genannte EU-OSS, siehe 10.2.1.). Bei Kleinstunternehmern (Gesamtumsatz aus innergemeinschaftlichem Versandhandel, elektronischen, Telekommunikation-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer von max. EUR 10.000 pro Jahr) soll abweichend davon eine Besteuerung im Ursprungsmitgliedstaat – also in der Regel im Ansässigkeitsstaat des Lieferers – möglich sein.



3.1.4 Einfuhr-Versandhandelsumsätze

Bei der Lieferung von Gegenständen aus dem Drittland in das Gemeinschaftsgebiet an einen Nichtunternehmer schuldet der Unternehmer ab 1.1.2021 die Umsatzsteuer im Bestimmungsland

- bei Gegenständen, die in einem anderen Mitgliedsstaat eingeführt werden, als jenem in dem die Warenbewegung endet.
- bei Umsätzen, die der Unternehmer über den IOSS (siehe 10.2.3.) erklärt.

Bis 31.12.2020 kann die Einfuhr von Gegenständen mit einem Gesamtwert bis EUR 22 steuerfrei erfolgen, ausgenommen sind Alkoholika, Parfums und Toilettenwasser sowie Tabak und Tabakwaren. Ab 1.1.2021 fällt die Befreiung von Einfuhren unter EUR 22 weg, Einfuhren, die im Rahmen der Sonderregelung des § 25b UStG über den IOSS zu erklären sind, sind aber steuerfrei, wenn die IOSS-Identifikationsnummer des Lieferers spätestens bei der Abgabe der Einfuhrzollanmeldung der zuständigen Zollstelle vorgelegt wurde.

3.1.5. Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe befördert oder versandt werden. Ein Reihengeschäft liegt auch dann vor, wenn der letzte Abnehmer ein Nichtunternehmer ist. Die Regelungen zu den Reihengeschäften kommen auch bei Drittlandsachverhalten zur Anwendung.

Die Warenbewegung kann nur einem Umsatz in der Reihe zugeordnet werden (bewegte Lieferung). Innerhalb eines Reihengeschäftes kann nur die bewegte Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung von der Steuer befreit bzw. als Versandhandelsumsatz behandelt werden. Die Zuordnung der Warenbewegung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Befördert oder versendet der erste Lieferer die Gegenstände selbst, gilt seine Lieferung als die bewegte Lieferung
- Werden die Gegenstände durch einen Zwischenhändler befördert oder versendet, ist die Lieferung an den Zwischenhändler die bewegte Lieferung. Tritt der Zwischenhändler jedoch gegenüber seinem Lieferer mit der UID-Nummer des Ursprungsmitgliedstaates auf, gilt die Lieferung durch den Zwischenhändler als bewegte Lieferung.
- Werden die Gegenstände durch den letzten Abnehmer befördert oder versendet, ist die Lieferung an ihn die bewegte Lieferung.

Die Gegenstände werden grundsätzlich durch jenen Unternehmer befördert oder versendet, auf dessen Rechnung die Beförderung oder Versendung erfolgt.



Die der bewegten Lieferung vor- und nachgelagerten Umsätze eines Reihengeschäftes sind ruhende Lieferungen. Lieferungen in der Reihe vor der bewegten Lieferung werden dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt. Lieferungen in der Reihe nach der bewegten Lieferung gelten als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.

3.1.6. Dreiecksgeschäft

Eine Vereinfachungsregelung gilt für sog. „Dreiecksgeschäfte“. Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Der mittlere Unternehmer wird als „Erwerber“, der letzte Unternehmer als „Empfänger“ bezeichnet. Die Vereinfachung besteht darin, dass die umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat vermieden wird.

Verwendet der Erwerber im Zuge eines Dreiecksgeschäftes die UID-Nummer eines anderen EU-Mitgliedstaates als dem Bestimmungsland, dann gilt sein Erwerb zwar als im Bestimmungsland bewirkt, ist jedoch, wenn in der Rechnung ein ausdrücklicher Hinweis auf das Vorliegen des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers sowie die UID-Nummern des Erwerbers und des Empfängers aufscheinen, steuerfrei. Die Lieferung des Erwerbers an den Empfänger ist im Bestimmungsland zwar steuerpflichtig, jedoch geht die Steuerschuld auf den Empfänger über, wenn die vom Erwerber ausgestellte Rechnung den zuvor genannten Erfordernissen entspricht. Der Erwerber darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Werden die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte nicht erfüllt, so führt der Erwerber einen kumulativen innergemeinschaftlichen Erwerb im Mitgliedstaat aus, dessen UID-Nummer er verwendet hat (siehe Punkt 2.4.).

3.2. Sonstige Leistungen

Zur Bestimmung des Ortes einer sonstigen Leistung enthält § 3a UStG einen umfangreichen Regelungskatalog.

Der Leistungsort hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Dienstleistung an einen Unternehmer (B2B-Leistung) oder an einen Nicht-Unternehmer (B2C-Leistung) erbracht wird. Dienstleistungen, die an Unternehmer erbracht werden, werden im Allgemeinen dort besteuert, wo der Empfänger ansässig ist (B2B-Generalklausel). Dienstleistungen, die an Nicht-Unternehmer erbracht werden, werden dort besteuert, wo der leistende



Unternehmer ansässig ist (B2C-Generalklausel). Für Zwecke der Leistungsortbestimmung bei Dienstleistungen gilt als Unternehmer auch

- ein Unternehmer, der auch nicht unternehmerische Tätigkeiten ausübt, in Bezug auf alle an ihn erbrachten sonstigen Leistungen sowie
- nicht unternehmerische tätige juristische Personen mit UID-Nummer.

Von den oben genannten Generalklauseln bestehen allerdings zahlreiche Ausnahmen:

Art der Dienstleistung	Ort der Dienstleistung bei B2B-Leistung	Ort der Dienstleistung bei B2C Leistung
Grundstücksleistung	wo das Grundstück gelegen ist	
Beförderungsleistung		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Personen</i> 	wo die Beförderungsleistung ausgeführt wird	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Güter</i> 	B2B-Generalklausel	wo die Beförderungsleistung ausgeführt wird bzw. wo die Beförderungsleistung beginnt (ig. Güterbeförderung)
Künstlerische, wissenschaftliche etc Tätigkeiten inkl. Veranstaltungen		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Eintrittsberechtigungen und Veranstaltungen</i> 	wo die Veranstaltung stattfindet	wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig ist
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Übrige</i> 	B2B-Generalklausel	
Umschlag, Lagerung uä iZm Beförderungen	B2B-Generalklausel	wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig ist
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung	B2B-Generalklausel	wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig ist
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>An Bord eines Schiffes/Luftfahrzeugs/einer Eisenbahn in der EU</i> 	Abgangsort des jeweiligen Personenbeförderungsmittels	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Übrige</i> 	wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig ist	
Elektronisch erbrachte Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und	B2B-Generalklausel	Wohnsitz des Empfängers (Kleinstunternehmer in der EU: wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt)



Fernsehdienstleistungen		
Katalogleistungen	B2B-Generalklausel	Empfänger in EU: B2C-Generalklausel
		Empfänger außerhalb der EU: Wohnsitz des Empfängers
		Empfänger ist eine nichtunternehmerische Körperschaft öffentlichen Rechts: Leistungsort verlagert sich vom Drittland ins Inland, wenn die Nutzung oder Auswertung dieser Leistung im Inland erfolgt
Vermietung von Beförderungsmitteln		
• <i>Kurzfristig</i>	wo das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird	
• <i>Nicht kurzfristig</i>	B2B-Generalklausel	wo der Empfänger seinen Wohnsitz hat
• <i>Sportboote</i>	B2B-Generalklausel	wo das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn der leistende Unternehmer von dort sein Unternehmen betreibt
Vermittlungsleistungen	B2B-Generalklausel	wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird

Bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, der Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen mit der Ausnahme von Beförderungsmitteln, Sportwetten und Ausspielungen gemäß § 2 GSpG verlagert sich der Leistungsort vom Drittland ins Inland, wenn die tatsächliche Nutzung oder Auswertung dieser Leistung im Inland erfolgt.

Bei der Personalgestellung sowie bei der Vermietung von Beförderungsmitteln kommt es zu einer Verlagerung der Leistung ins Drittland, wenn die Nutzung und Auswertung im Drittland erfolgt.

4. **STEUERBEFREIUNGEN**

Echt steuerbefreit (d.h. ohne Verlust des Vorsteuerabzugs) sind u.a. folgende Lieferungen und sonstige Leistungen:



- Ausfuhrlieferungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Gegenstand muss in das Drittlandsgebiet gelangen, eine Be- oder Verarbeitung vor der Ausfuhr durch einen Dritten ist jedoch zulässig.
 - Im Fall der Abhollieferung (nicht jedoch in Beförderungs- oder Versandungsfällen) muss ein ausländischer Abnehmer vorliegen (Buchnachweis erforderlich).
 - Erbringung eines Ausfuhrnachweises.
 - Der Touristenexport ist erst ab einer Betragsgrenze von EUR 75 befreit.
- Lohnveredelung im Zusammenhang mit Exporten unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die Gegenstände werden vom Unternehmer oder von einem ausländischen Auftraggeber in das Drittlandsgebiet versendet oder befördert.
 - Die Gegenstände wurden im Gemeinschaftsgebiet erworben oder zum Zwecke der Lohnveredelung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt (daher z.B. keine steuerfreie Lohnveredelung, wenn ein ausländischer PKW anlässlich einer Fahrt durch Österreich repariert werden muss).
- Innergemeinschaftliche Lieferungen
 - Der Gegenstand muss in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangen. Für den Beförderungs- und Versandungsnachweis gilt Art 45a der DVO (EU).
 - Der Abnehmer muss sich als "Erwerber" qualifizieren.
 - Die Angabe der UID-Nummer des Erwerbers und deren Erfassung in der Zusammenfassenden Meldung sind ab 1.1.2020 eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit.
 - Der Erwerb muss im anderen EU-Mitgliedstaat steuerbar sein.
 - Erbringung eines Buchnachweises.
- Grenzüberschreitende Güterbeförderung im Verhältnis zum Drittlandsgebiet
- Grenzüberschreitende Personenbeförderung in Schiffen und Luftfahrzeugen
- Vermittlung von echt steuerbefreiten Umsätzen und von Umsätzen, die im Drittlandsgebiet bewirkt werden
- Lieferungen von Kraftfahrzeugen und die Vermietung von Grundstücken an Diplomaten und internationale Organisationen

Unecht steuerbefreit (d.h. mit Verlust des Vorsteuerabzugs) sind u.a. folgende Lieferungen und sonstige Leistungen:

- Gesundheitswesen (Leistungen der Ärzte, der Sozialversicherungsträger und der von öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaften betriebenen Krankenanstalten, Alters- und Pflegeheime)
- Geld-, Bank- und Versicherungsgeschäfte
- Umsätze, die bestimmten anderen Verkehrsteuern unterliegen, insbesondere Umsätze mit Anteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften



- Umsätze mit Grundstücken, sofern nicht auf Besteuerung optiert wird
- Vermietung von Grundstücken (ausgenommen die Vermietung zu Wohnzwecken und zur Beherbergung, sowie für das Abstellen von Fahrzeugen und Campingzwecke: Diese Umsätze unterliegen der USt mit dem ermäßigten Steuersatz von 10%. Es besteht eine Optionsmöglichkeit, unecht befreite Vermietungsumsätze als steuerpflichtig zu behandeln, wobei dann der Steuersatz von 20% zur Anwendung kommt. Eine steuerpflichtige Vermietung ist nur möglich, wenn der Mieter das Grundstück bzw. einen Grundstücksteil nahezu ausschließlich (d.h. mindestens zu 95 %) für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Vermieter muss nachweisen (keine besondere Form), dass die Voraussetzungen für die steuerpflichtige Vermietung vorliegen.
- Umsätze der Kleinunternehmer (bis netto EUR 35.000 Jahresumsatz), wenn kein Antrag auf Regelbesteuerung gestellt wurde; die Kleinunternehmerregelung gilt nicht für ausländische Unternehmer
- Kultur (Theater, Konzerte, Museen), insoweit diese Umsätze durch Gebietskörperschaften oder gemeinnützige Körperschaften getätigt werden

Von der EUST ist u.a. in folgenden Fällen eine Befreiung vorgesehen:

- Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei ist (z.B. Handelsgoldmünzen und gesetzliche Zahlungsmittel)
- Erdgas über ein Erdgasnetz, Elektrizität, Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze
- Übersiedlungsgut, Heiratsgut, Erbschaftsgut
- Warenmuster und Warenproben
- Gegenstände, die vom Anmelder im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet werden
- Einfuhrversandhandelsumsätze, bei denen der Einzelwert der Ware je Sendung EUR 150 nicht übersteigt (ab 2021)

5. **BEMESSUNGSGRUNDLAGE**

Bemessungsgrundlage für die USt bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb ist das Entgelt, das der Leistungsempfänger oder ein Dritter aufwendet. Beim Tausch gilt der Wert der erhaltenen Gegenleistung als Entgelt.

Beim Eigenverbrauch, bei den fiktiven Lieferungen und sonstigen Leistungen und beim innergemeinschaftlichen Erwerb durch Verbringung wird die USt vom Einkaufspreis zuzüglich Nebenkosten bzw. von den Selbstkosten angesetzt.



Für Lieferungen oder sonstigen Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf seines Personals, ist der Normalwert die Bemessungsgrundlage, wenn das Entgelt vom Normalwert abweicht und

- der Empfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist oder
- der Unternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und es sich um eine unecht steuerbefreite Leistung handelt oder
- der Unternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Der Normalwert bestimmt sich dabei entweder mittels eines vergleichbaren Verkaufspreises an Dritte oder mittels des Eigenverbrauchwertes. Für unentgeltliche Zuwendungen bzw. Leistungserbringungen bleiben weiterhin die Bestimmungen zur Eigenverbrauchsbesteuerung anwendbar.

Die Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr wird vom Zollwert zuzüglich Nebenkosten (z.B. Beförderungs-, Versicherungs-, Verpackungskosten etc.), die sich aus der Beförderung nach einem anderen im Gebiet eines Mitgliedstaates der EU gelegenen Bestimmungsort ergeben, der im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bekannt ist, bemessen.

6. STEUERSÄTZE

Es gibt in Österreich vier verschiedene Umsatzsteuersätze.

- Der Normalsteuersatz beträgt 20 %.
- Der ermäßigte Steuersatz von 10 % ist u.a. anwendbar für
 - Lieferungen, Eigenverbrauch und Einfuhr von Gegenständen der Anlage 1 zum UStG (u.a. Arzneimittel, Fleisch, Fisch, Milch und Milchprodukte, Eier, Obst und Gemüse, Zucker, Speiseöl und Fette sowie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, ab 2020 auch elektronische Publikationen)
 - die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden für Wohnzwecke
 - die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen
 - die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (soweit ein einheitliches Nutzungsentgelt entrichtet wird)
 - die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen sonstigen Leistungen
 - Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten
 - Leistungen der Rundfunkunternehmen
 - Personenbeförderung (außer Inlandsflüge)



- Der ermäßigte Steuersatz von 13 % ist u.a. anwendbar für
 - Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 2 Z 1 bis 9 genannten Gegenstände (u.a. lebende Tiere, lebende Pflanzen, Brennholz etc.)
 - Lieferung von Kunstgegenständen
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
 - Filmvorführungen
- Der ermäßigte Steuersatz von 19 % ist für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze anwendbar.

7. VORSTEUERABZUG

7.1. Allgemeines

Der Unternehmer kann die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, die (entrichtete) EUSt sowie die Steuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe und die aufgrund des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehen.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind:

- Der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung muss Unternehmer sein.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung muss für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sein.
- Wird die Vorsteuer aus einer dem Unternehmer von einem anderen Unternehmer übermittelten Rechnung abgezogen, muss die Rechnung bestimmten Formvorschriften entsprechen (vgl. 8. unten).
- Für Istversteuerer (§ 17 UStG), deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG im vorangegangenen Veranlagungszeitraum EUR 2.000.000 nicht überstiegen haben, ist zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet worden ist. Das gilt nicht, wenn bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen die auf die erbrachte Leistung entfallende Vorsteuer vollständig überrechnet wird.

7.2. Nicht abzugsfähige Vorsteuern

Kein Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden:

- für Zulieferungen und Vorleistungen im Zusammenhang mit unecht steuerbefreiten Umsätzen;
- für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Kauf, Leasing oder dem Betrieb von PKW oder Motorrädern (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung



oder zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, und Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträder mit einem

CO₂-Emissionswert von 0 g/km, d.h. Elektrofahrzeuge und wasserstoffbetriebene Fahrzeuge);

- für Verpflegungsaufwendungen, die die amtlich festgesetzten Tagesdiäten (für Österreich derzeit EUR 26,40) übersteigen;
- für Repräsentationsaufwendungen; Vorsteuern aus Bewirtungskosten können zur Gänze geltend gemacht werden, wenn der Unternehmer nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt;
- für Vorleistungen für gemischt genutzte Gebäude, soweit sie für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden;
- wenn der Unternehmer wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft.

7.3. Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmer

Ausländischen Unternehmern, die im Inland eine Betriebsstätte unterhalten oder steuerbare Umsätze (mit Ausnahme der unten angeführten) tätigen, werden die Vorsteuern im Veranlagungsverfahren erstattet. Der Unternehmer hat sich dafür in Österreich für Umsatzsteuerzwecke registrieren zu lassen.

Für Unternehmer, die im Inland weder Sitz noch Betriebsstätte haben, wurde ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern geschaffen. Voraussetzung ist, dass der ausländische Unternehmer im Erstattungszeitraum

- keine im Inland steuerbaren Umsätze oder
- nur steuerfreie Umsätze aufgrund von grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen mit Drittländern oder
- nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, oder
- nur elektronische sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer unter Anwendung des Mini-One-Stop-Shops ausgeführt hat (bis 31.12.2020). Ab 1.1.2021 gilt der One-Stop-Shop für alle B2C-Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Einfuhr-Versandhandelsumsätze (siehe 10.2.)



a) Vorsteuererstattung für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer bringen ihre Erstattungsanträge für Österreich über ein elektronisches Portal bei der in ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat zuständigen Steuerbehörde ein. Der Antrag ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Die Frist endet somit am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Einreichung von elektronischen Kopien der Rechnungen ist nicht erforderlich.

Erfolgt die Zahlung des Erstattungsbetrages nicht innerhalb der Entscheidungsfristen, schuldet der Erstattungsmitgliedstaat dem Antragsteller Zinsen. In Österreich wird bei Fristversäumnis daher eine Säumnisgutschrift von bis zu 4% geleistet.

b) Vorsteuererstattung für im Drittland ansässige Unternehmer

Der Antrag ist mittels amtlichen Vordrucks binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen und die Originale der betreffenden Rechnungen und Einfuhrumsatzsteuerbescheide sowie einen Nachweis der Unternehmereigenschaft, ausgestellt durch das ausländische Finanzamt des Unternehmers, beizufügen. Elektronische Rechnungen können als Ausdruck mit dem Vermerk „elektronische Rechnung“ beim Finanzamt eingereicht werden.

Der zu erstattende Betrag muss mindestens EUR 400 betragen, wenn der Erstattungszeitraum lediglich drei Monate umfasst. Ist der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres (z.B. für November und Dezember eines Jahres), muss der zu erstattende Betrag mindestens EUR 50 betragen.

8. RECHNUNG

8.1. Grundsätze

8.1.1. Rechnungsmerkmale

Rechnungen müssen folgende formelle Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- UID-Nummer des liefernden oder leistenden Unternehmers, wenn die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Namen und Anschrift des Leistungsempfängers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers, wenn



- der leistende Unternehmer in Österreich ansässig ist und
- der Umsatz an einen anderen Unternehmer ausgeführt wird und
- der Gesamtbetrag der Rechnung EUR 10.000 übersteigt
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang der erbrachten sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
- Entgelt und anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf die Steuerbefreiung
- auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (zwingend in EUR anzugeben)
- fortlaufende Nummer
- Ausstellungsdatum
- bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: UID-Nummer des Empfängers und des liefernden Unternehmers und einen Hinweis auf die Steuerfreiheit
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften, für die die Vereinfachungsregel angewendet wird: einen ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des Empfängers sowie die UID-Nummer des Erwerbers und des Empfängers
- bei Leistungen, die im Rahmen des Reverse Charge Systems erbracht werden: UID-Nummer des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld (z.B.: „Die Umsatzsteuer schuldet gem. § 19 Abs 1 UStG der Empfänger.“)

Für die Ausstellung von Rechnungen gilt bei folgenden Leistungen das Recht des Mitgliedstaates, von wo der Lieferer/Leistende sein Unternehmen betreibt (d.h. auch für im Ausland steuerbare Leistungen können die österreichischen Vorschriften zur Anwendung kommen):

- Leistungen, für die die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht
- Lieferungen des mittleren Unternehmers (Erwerbers) an den Empfänger in einem Dreiecksgeschäft
- Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Ort der Leistung außerhalb der EU ist

Diese Regelung gilt nicht, wenn im Gutschriftsverfahren abgerechnet wird.

8.1.2. Fristen

Umsatzsteuerrechnungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Umsätze auszustellen. Für Rechnungen für Leistungen an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat, die dort dem Reverse Charge unterliegen, und für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gilt eine verkürzte Frist bis spätestens zum 15. Tag des auf die Leistung folgenden Kalendermonats.



8.1.3. Kleinbetragsrechnung

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 400 nicht übersteigt (sog. Kleinbetragsrechnungen), genügen die folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. der Umfang der erbrachten sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
- Bruttopreis und Angabe des Steuersatzes
- Ausstellungsdatum

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Rechnungen über folgende Leistungen:

- Dreiecksgeschäfte
- innergemeinschaftliche Lieferungen
- im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte Lieferungen oder Leistungen
- Reverse-Charge-Umsätze von Unternehmern an andere Unternehmer in Österreich
- Lieferungen von Gas/Strom/Wärme/Kälte in Österreich

8.1.4. Fremdwährungsrechnungen

Rechnungen können in jeder gültigen Währung ausgestellt werden. Zur Umrechnung von Fremdwährungen in EUR ist der Durchschnittskurs, welcher vom Bundesminister für Finanzen monatlich veröffentlicht wird, zu verwenden. Als Alternative kann auch der letzte von der Europäischen Zentralbank ausgegebene Wechselkurs oder ein Tageskurs, welcher mit Bankmitteilungen bzw. Kurszetteln belegt wird, verwendet werden.

Der Umsatzsteuerbetrag muss auf der Rechnung zusätzlich in EUR angegeben werden.

8.1.5. Gutschriftsverfahren

Anstelle einer Rechnung des leistenden Unternehmers kann die Abrechnung auch mit Gutschrift des Leistungsempfängers erfolgen. Eine Gutschrift berechtigt ebenfalls zum Vorsteuerabzug, wenn sie den Formvorschriften für Rechnungen (8.1.1. oben) entspricht und Einverständnis über die Abrechnung mittels Gutschrift besteht. Eine Gutschrift muss als solche bezeichnet sein.



8.2. Elektronische Rechnung

Ein auf elektronischem Wege übermittelter Abrechnungsbeleg wird als Rechnung anerkannt, sofern der Empfänger zustimmt und die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung gewährleistet ist. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des leistenden Unternehmers oder des Ausstellers der Rechnung. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass der erforderliche Rechnungsinhalt nicht geändert wurde.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist weiters gewährleistet bei

- Übermittlung einer elektronischen Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) oder
- Übermittlung einer elektronischen Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI), wobei Sammelrechnungen in Papier nicht mehr erforderlich sind, oder
- Ausstellung der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 2 Z 3a Signaturgesetz.

Elektronische Rechnungen können auch ohne elektronische Signatur verschickt werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sind dann insbesondere durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren, welches einen verlässlichen Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung oder sonstigen Leistung herstellen kann, sicherzustellen.

9. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER

9.1. Reverse Charge System

Erbringt ein ausländischer Unternehmer sonstige Leistungen (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesstraßen und sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende sonstige Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen) oder Werklieferungen mit Leistungsort in Österreich, so geht die Umsatzsteuerschuld des ausländischen Unternehmers auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge System).

Das Reverse Charge System kommt auch dann zur Anwendung, wenn der ausländische Unternehmer eine feste Einrichtung (Betriebsstätte) in Österreich hat, jedoch die Betriebsstätte nicht an der Leistungserbringung beteiligt ist.

Zusätzlich unterliegen die folgenden Lieferungen dem Reverse Charge System:



- Bauleistungen, wenn der Empfänger ein Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist oder üblicherweise Bauleistungen erbringt (Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen.)
- Lieferung von sicherheitsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer
- Rücklieferung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes
- Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren
- Strom- und Gaslieferungen an Unternehmer im Inland, wenn der liefernde Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Lieferung beteiligte Betriebsstätte hat
- Lieferung von Alteisen und Schrott
- Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten
- Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen mit einem Rechnungsentgelt von mindestens EUR 5.000
- Lieferung von Videospielkonsolen, Laptops und Tablets, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens EUR 5.000 beträgt (die Aufspaltung einer einheitlichen Lieferung auf mehrere Rechnungen ist nicht zulässig)
- Lieferung von bestimmten Metallen in Form von Rohstoffen und Halberzeugnissen, außer diese Waren fallen als Abfall bereits unter die Schrott-Umsatzsteuerverordnung, oder bei der Lieferung wird die Differenzbesteuerung angewendet
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer, deren Haupttätigkeit in der Weiterlieferung dieser Gegenstände besteht
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold

Im Rahmen des Reverse Charge Systems darf vom leistenden Unternehmer keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Der Leistungsempfänger hingegen hat die Steuer selbst zu berechnen und unter seiner Steuernummer bei seinem Finanzamt zu deklarieren. Hinsichtlich dieser überbundenen Umsatzsteuerschuld ist der Leistungsempfänger nach den allgemeinen Grundsätzen vorsteuerabzugsberechtigt. Er hat die überbundene Steuerschuld und deren Bemessungsgrundlagen getrennt nach Steuersätzen und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen. Der leistende Unternehmer haftet für die Umsatzsteuer.



9.2. Steuerbefreiung bei Einfuhr-Reihengeschäften

Gemäß Verordnung BGBl. 584/2003 kann bei Einfuhr-Reihengeschäften unter den folgenden Voraussetzungen die Lieferung des zweiten Unternehmers in der Reihe an den letzten Abnehmer als (unecht) steuerbefreit behandelt werden:

- Es handelt sich um ein Reihengeschäft mit drei beteiligten Unternehmern, wobei dem letzten Abnehmer vom ersten oder zweiten Unternehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den gelieferten Gegenstand verschafft wird.
- Der zweite Unternehmer in der Reihe hat weder Sitz noch Betriebsstätte in Österreich und ist auch nicht in Österreich umsatzsteuerlich registriert.
- Der letzte Abnehmer wäre hinsichtlich der Lieferung voll vorsteuerabzugsberechtigt.
- Auf der Rechnung über diese Lieferung wird keine österreichische Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

Nimmt der ausländische Unternehmer die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch, so verliert er allerdings auch insoweit das Recht zum Vorsteuerabzug. Ist in diesem Fall der letzte Abnehmer in der Reihe Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, so ist (nur) dieser im Inland berechtigt, die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen.

9.3. Haftung für die Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer

Erbringt ein Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland eine steuerpflichtige Leistung (Ausnahme: Verordnung BGBl. 584/2003 sowie sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen) im Inland, hat der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des ausländischen Unternehmers auf das Finanzamtskonto des ausländischen Unternehmers abzuführen (d.h. nur das Nettoentgelt wird an den ausländischen Unternehmer gezahlt). Kommt der Leistungsempfänger der Verpflichtung nicht nach, haftet er für den hierdurch entstehenden Steuerausfall. Da sonstige Leistungen und Werklieferungen, die von ausländischen Unternehmern in Österreich erbracht werden, dem Reverse Charge System unterliegen (siehe Unterpunkt 9.1.), kommt diese Haftungsbestimmung im Wesentlichen nur für die Lieferung von Gegenständen zur Anwendung.

9.4. Konsignationslager

Ab dem 1.1.2020 wird bei der Entnahme der Gegenstände aus dem Konsignationslager unter bestimmten Voraussetzungen eine innergemeinschaftliche Lieferung des



ausländischen Lieferers an den Empfänger ausgeführt. Damit erklärt der Empfänger den innergemeinschaftlichen Erwerb, und der ausländische Lieferer muss sich nicht für Umsatzsteuer-Zwecke im Mitgliedstaat, in dem das Konsignationslager unterhalten wird, registrieren lassen. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der Lieferer ein Register über die Verbringung der Gegenstände führt, die Verbringung und die Entnahme in der Zusammenfassenden Meldung erklärt und die Gegenstände nach spätestens 12 Monaten vom Empfänger aus dem Lager entnommen werden.

10. REGISTRIERUNG

10.1. Allgemeines

Ausländische Unternehmer, die in Österreich eine Betriebsstätte unterhalten oder die im Inland steuerbare Umsätze tätigen, haben sich grundsätzlich in Österreich für Umsatzsteuerzwecke registrieren zu lassen.

Für ausländische Unternehmer, die im Inland eine Betriebsstätte unterhalten, ist eine Steuernummer beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen. Der Begriff der Betriebsstätte ist in § 29 BAO definiert. Jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient (z.B. Büros, Lager, Geschäftsstelle, Bauausführungen über 6 Monate Dauer), gilt als Betriebsstätte für die Umsatzsteuer-Registrierung.

Ausländische Unternehmer, die in Österreich keine Betriebsstätte unterhalten, sind für Zwecke der Umsatzsteuer beim

Finanzamt Graz-Stadt
Referat für ausländische Unternehmer
Conrad von Hötzendorfstraße 14-18
8018 Graz
Österreich
Tel: + 43 (0) 50233 - 333
Fax: + 43 (0) 50233 593 8041 (BV 31) bzw.
+ 43 (0) 50233 593 8042 (BV 32)

zu registrieren.

Die UID-Nummer für ausländische Unternehmer ohne Betriebsstätte in Österreich wird vom Finanzamt Graz-Stadt auf Antrag erteilt. Ausländischen Unternehmern, die in Österreich eine Betriebsstätte unterhalten, wird vom örtlich zuständigen Finanzamt automatisch eine UID-Nummer erteilt. Sie besteht aus den Buchstaben ATU und einer 8-stelligen Zahl.



Unternehmer, die in Österreich keine Umsätze ausgeführt haben oder ausschließlich Umsätze tätigen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (sog. Reverse Charge System) und die ausschließlich eine Steuer für an sie erbrachte Leistungen, Werklieferungen oder Bauleistungen nach dem Reverse Charge System schulden, werden nur dann registriert, wenn sie dies ausdrücklich schriftlich beantragen.

10.2. EU-One-Stop-Shop

10.2.1. EU-OSS

Unternehmer, die sonstige Leistungen oder bestimmte Leistungen an Nichtunternehmer in der EU erbringen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) zu erklären. Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann ab 1.1.2021 für die folgenden Umsätze verwendet werden:

- Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat
- Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze
- Innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen und für die die Plattform nach § 3 Abs 3a Z 2 UStG Steuerschuldner ist

Drittlandunternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet nicht niedergelassen sind, können den EU-OSS nur für innergemeinschaftlich Versandhandelsumsätze bzw. als Plattform auch für innerstaatliche Lieferungen iSd § 3 Abs 3a Z 2 UStG verwenden.

Für die im Gemeinschaftsgebiet niedergelassenen Unternehmer erfolgt die Registrierung zum EU-OSS in jenem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. seine Betriebsstätte hat. Voraussetzung ist außerdem eine gültige UID-Nummer.

Entscheidet sich ein Unternehmer, den EU-OSS zu nutzen, muss er sämtliche Umsätze, die darunterfallen, über den EU-OSS deklarieren und kann die Anwendung nicht auf einzelne Länder beschränken.



10.2.2. MOSS

Unternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet nicht ansässig sind und die an Nichtunternehmer Dienstleistungen in den EU Mitgliedstaaten erbringen, können den MOSS (Mini-One-Stop-Shop) in Anspruch nehmen. Durch eine Registrierung für den MOSS entfällt die Verpflichtung, sich für diese Leistungen an Nichtunternehmer in der EU in jedem Mitgliedstaat, in dem derartige Leistungen erbracht werden, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen. Die Einreichung der Steuererklärungen und die Tötigung der Umsatzsteuerzahlungen erfolgt dann über den Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer registriert ist.

Bis einschließlich 2020 gilt der MOSS nur für elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die in den EU Mitgliedstaaten an Nichtunternehmer erbracht werden, und zwar auch für in der EU ansässige Unternehmer.

10.2.3. IOSS

Unternehmer, die Einfuhr-Versandhandelsumsätze von Drittlandgegenständen in das Gemeinschaftsgebiet tätigen, können sich dafür entscheiden, sich in nur einem Mitgliedstaat erfassen zu lassen und dort die Steuer über den Import-One-Stop-Shop (IOSS) zu erklären und abzuführen. Die Umsatzsteuer wird über den IOSS in die jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die Steuer geschuldet wird, weitergeleitet. Betroffen sind Einfuhr-Versandhandelsumsätze, bei denen der Einzelwert je Sendung EUR 150 nicht übersteigt. Entscheidet sich der Unternehmer, die Steuer über den IOSS abzuführen, ist die Einfuhr der betroffenen Gegenstände bei Vorliegen aller Voraussetzungen von der EUST befreit.

10.2.4. Übersicht

	EU-OSS (Art 25a UStG)	MOSS (§ 25a UStG)	IOSS (§ 25b UStG)
EU-Unternehmer	Dienstleistungen an Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch	Elektronische sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer bis einschließlich 2020	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis EUR 150 (wahlweise über einen Vertreter)

	Plattformen		
Drittlandsunternehmer	Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen	Dienstleistungen an Nichtunternehmer	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis EUR 150 über einen Vertreter

10.3. Organschaft

Ist eine Kapitalgesellschaft dem Willen eines anderen Unternehmers derart untergeordnet, dass sie keinen eigenen Willen mehr hat (finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung), dann gilt sie als "Organgesellschaft". Die Organgesellschaft ist nicht für Umsatzsteuerzwecke zu registrieren, Umsätze und Vorsteuerbeträge sind in die Umsatzsteuererklärung des Organträgers aufzunehmen. Umsätze im Organkreis sind nicht steuerbare Inenumsätze.

Die Wirkungen der Organschaft erstrecken sich nur auf das Inland (z.B. auf Umsätze zwischen einer inländischen Organgesellschaft und der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Organträgers).

10.4. Fiskalvertretung/Zustellbevollmächtigung

Unternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet weder (Wohn-)Sitz noch Betriebsstätte haben und in Österreich innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe bzw. steuerpflichtige Umsätze tätigen, sind verpflichtet, einen inländischen Fiskalvertreter zu bestellen. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters entfällt, wenn der ausländische Unternehmer nur solche Umsätze tätigt, für die der Leistungsempfänger haftet (siehe 9.3. oben) oder für die die Steuerschuld auf den inländischen Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge System; 9.1. oben). Für EU-Unternehmer, die in Österreich Umsätze tätigen, ist die Bestellung eines Fiskalvertreters freiwillig möglich. Der Fiskalvertreter hat alle abgabenrechtlichen Pflichten für den ausländischen Unternehmer wahrzunehmen. Er muss auch Zustellungsbevollmächtigter des von ihm vertretenen ausländischen Unternehmers sein.

Als Fiskalvertreter sind inländische Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare und Spediteure zugelassen, sowie über Antrag jeder inländische Unternehmer (z.B. eine inländische Konzerngesellschaft). Für das Zulassungsverfahren ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig.



Unabhängig von der Bestellung eines Fiskalvertreters empfiehlt sich die Bestellung eines inländischen Zustellbevollmächtigten, da die österreichischen Finanzbehörden nicht verpflichtet sind, Korrespondenz (z.B. Bescheide über die Festsetzung der Umsatzsteuer) ins Ausland zu versenden.

11. MELDEPFLICHTEN UND FÄLLIGKEITEN

11.1. Entstehen und Fälligkeit der Umsatzsteuerschuld

Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich mit Ablauf jenes Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde (Sollbesteuerung), wobei jedoch für bestimmte Umsätze (z.B. aus freiberuflicher Tätigkeit) die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) vorgesehen ist.

Anzahlungen unterliegen der Umsatzsteuer unabhängig davon, ob die Leistung schon (teilweise) erbracht wurde oder nicht.

Der Unternehmer hat die Umsatzsteuer selbst zu bemessen und bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 100.000 nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum.

11.2. Erklärungen

11.2.1. Umsatzsteuererklärungen

Unternehmer haben monatlich bzw. quartalsweise eine Umsatzsteuervoranmeldung (Anlage I/1) abzugeben. Die Umsatzsteuervoranmeldung ist bis zum 15. Tag des auf den betroffenen Kalendermonats zweitfolgenden Kalendermonats, im Fall von quartalsweisen Voranmeldungen bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats, einzureichen. Die Umsatzsteuerjahreserklärung (Anlage I/2) ist auf elektronischem Weg bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Bei steuerlicher Vertretung ist eine Verlängerung im Rahmen der Quotenvereinbarung mit dem Finanzamt von Oktober des Folgejahres bis zum 31. März des zweitfolgenden Jahres möglich (frühere Abberufung durch die Finanzbehörden möglich). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei in Österreich rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden auf Antrag das abweichende Wirtschaftsjahr. Ein Kleinunternehmer, dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum EUR 35.000 nicht übersteigen und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit.



Die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen hat über FinanzOnline, dem Portal der österreichischen Finanzverwaltung, auf elektronischem Weg zu erfolgen. Ausländische Unternehmer, die in Österreich für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, können selbst Teilnehmer von FinanzOnline werden (Anlage I/4) oder die Umsatzsteuererklärung über den Finanz-Online-Zugang ihres steuerlichen Vertreters einreichen.

11.2.2. Zusammenfassende Meldung

Jeder Unternehmer hat Zusammenfassende Meldungen über die durchgeführten

- innergemeinschaftlichen Lieferungen
- innergemeinschaftlichen Warenbewegungen
- Lieferungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften
- „innergemeinschaftlichen Dienstleistungen“ und
- innergemeinschaftlichen Verbringungen von Gegenständen in ein Konsignationslager

abzugeben.

So genannte „innergemeinschaftliche Dienstleistungen“ sind steuerpflichtige sonstige Leistungen, die unter die B2B-Generalklausel fallen, für die der Ort der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat liegt und für die Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge System).

Bei einem Konsignationslager, für das die Vereinfachung anwendbar ist (siehe 9.4.), gilt folgendes:

- Beförderung oder Versendung in das Konsignationslager mit dem Hinweis auf die Konsignationslagerregelung (KL-Code 1)
- bei dem Rückversand eines Gegenstandes innerhalb von 12 Monaten in den Mitgliedstaat, aus dem er befördert oder versendet wurde KL-Code 2
- bei Ersatz des geplanten Erwerbers durch einen anderen Erwerber die UID-Nummer des ursprünglichen Empfängers und die des neuen geplanten Empfängers in einer neuen Zeile mit dem KL-Code 3

Zusammenfassende Meldungen sind für jeden Kalendermonat über FinanzOnline abzugeben, und zwar bis zum Ende des auf den Kalendermonat folgenden Monats. Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen quartalsweise abgeben, können die Zusammenfassende Meldung vierteljährlich einreichen.



11.2.3. Intrastat

An die Bundesanstalt Statistik Österreich ist monatlich bis zum 10. Werktag des Folge-monats eine Meldung über innergemeinschaftliche Eingangs- und Ausgangswaren-bewegungen einzureichen. Meldepflichtig sind Unternehmer, die Warenbewegungen von mindestens EUR 750.000 pro Jahr tätigen.

11.3. Nebengebühren

11.3.1. Säumniszuschlag

Das zuständige Finanzamt kann für die verspätete Zahlung der Umsatzsteuerschuld einen Säumniszuschlag auf den nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag festsetzen:

- Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgaben-betrages.
- Der zweite Säumniszuschlag beträgt 1% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgaben-betrages, sofern eine Abgabe drei Monate nach Fälligkeit noch nicht entrichtet ist.
- Ein dritter Säumniszuschlag in Höhe von 1% ist zu entrichten, soweit die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist.

Kein Säumniszuschlag wird festgesetzt, sofern dieser im Einzelfall den Betrag von EUR 50,00 nicht übersteigt. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht auch nicht, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgaben-pflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten zeitgerecht entrichtet hat.

11.3.2. Verspätungszuschlag

Bei nicht fristgerechter Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Umsatzsteuererklärung kann das zuständige Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten bzw. selbstberechneten Abgabenschuldigkeit festsetzen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages wird abgesehen, sofern dieser im Einzelfall den Betrag von EUR 50 nicht übersteigt. Die Festsetzung eines Säumniszuschlages wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Für das verspätete Einreichen von Zusammenfassenden Meldungen kann ein Verspätungszuschlag in Höhe von 1% der gemeldeten Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen, maximal in Höhe von EUR 2.200 festgesetzt werden.



11.3.3. Zwangsstrafen

Reicht ein Unternehmer, obwohl es ihm technisch zumutbar ist, Umsatzsteuererklärungen nicht auf elektronischem Weg ein, können nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Zwangsstrafen von bis zu EUR 5.000 festgesetzt werden.

11.3.4. Selbstanzeige

Gemäß § 29 FinStrG wird, wer ein Finanzvergehen wie Abgabenhinterziehung oder grob fahrlässige Abgabenverkürzung begangen hat, insoweit straffrei, als er seine Verfehlung darlegt. Die Selbstanzeige ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Straffreiheit ist nur gegeben, wenn der Behörde ohne Verzug die für die Feststellung der Verkürzung bedeutsamen Umstände offengelegt werden und binnen einer Frist von einem Monat die geschuldeten Beträge entrichtet werden. Die Monatsfrist beginnt in der Regel mit der Selbstanzeige.

11.3.5. Intrastat

Bei Verweigerung der Auskunftspflicht oder sofern der Meldungspflichtige wissentlich unvollständige oder falsche Angaben macht, drohen Geldstrafen von bis zu EUR 1.090.

11.4. Aufzeichnungspflichten und Haftung

Unternehmer haben auch umsatzsteuerliche Aufzeichnungen zu führen und Belege und andere Unterlagen aufzubewahren.

Zusätzlich besteht ab dem 1.1.2020 eine spezielle Aufzeichnungspflicht für Unternehmer, die über eine elektronische Schnittstelle Lieferungen, deren Beförderung oder Versendung im Inland endet, an Nichtunternehmer (oder Schwellenerwerber) oder sonstige Leistungen im Inland an Nichtunternehmer, unterstützen. Die Aufzeichnungen sind dem zuständigen Finanzamt auf Verlangen oder in jedem Fall, wenn die zugrunde liegenden Umsätze EUR 1 Mio p.a. übersteigen, zu übermitteln. Kommt der Unternehmer seiner Aufzeichnungs- bzw. Übermittlungsverpflichtung nicht nach, haftet er für die Umsatzsteuer.



ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I

UMSATZSTEUERVORANMELDUNG (U30)	/1
UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNG (U1)	/2
ANTRAG AUF ERSTATTUNG VON VORSTEUERN (U5)	/3
ANMELDUNG ZU FINANZONLINE (FON1)	/4

Zusammenfassende Meldungen können nur über Finanz-Online, Intrastat-Erklärungen nur über Statistik Austria online erstellt und eingereicht werden. Es gibt dafür keine Musterformulare mehr.

2019



Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) und unter www.bmf.gv.at, wo auch steuerliche Informationen, wie die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 abrufbar (downloadbar) sind, bzw. erhalten Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Umsatzsteuervoranmeldung 2019

Berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung 2019

1. Abgabekontonummer		2. Zeitraum	
1.1 Finanzamtsnummer - Steuernummer	2.1 für den Kalendermonat	2.2 für das Kalendervierteljahr	
<input type="text"/>	<input type="text"/> 2019	<input type="text"/> bis	<input type="text"/> 2019
1.2 <input type="checkbox"/> Steuernummer noch nicht vorhanden			

3. Angaben zum Unternehmen

3.1 BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

3.2 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)

3.3 Hausnummer

3.4 Stiege

3.5 Türnummer

3.6 Land ¹⁾

3.7 Telefonnummer

3.8 Postleitzahl

3.9 ORT (BLOCKSCHRIFT)

4. Berechnung der Umsatzsteuer:

Bemessungsgrundlage, Beträge in Euro und Cent

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:

4.1 Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) **000**

4.2 zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) **001** +

4.3 abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. **021** -

4.4 SUMME

¹⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich gelegen ist.



**Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß**4.5 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) **011** -4.6 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) **012** -4.7 § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) **015** -4.8 Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) **017** -4.9 Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. **018** -**Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß**4.10 § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze) **019** -4.11 § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) **016** -4.12 § 6 Abs. 1 Z (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) **020** -**4.13 Gesamtbetrag** der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)**Davon sind zu versteuern mit:**

Bemessungsgrundlage

Umsatzsteuer

4.14 20% Normalsteuersatz **022**4.15 10% ermäßigter Steuersatz **029**

+

4.16 13% ermäßigter Steuersatz **006**

+

4.17 19% für Jungholz und Mittelberg **037**

+

4.18 10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe **052**

+

4.19 7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe **007**

+

Weiters zu versteuern:4.20 Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 **056** +



4.21	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	057	+	<input type="text"/>
4.22	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	048	+	<input type="text"/>
4.23	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	044	+	<input type="text"/>
4.24	Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	032	+	<input type="text"/>
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage		
4.25	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	070		<input type="text"/>
4.26	Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	071	–	<input type="text"/>
4.27	Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			<input type="text"/>
Davon sind zu versteuern mit:				
4.28	20% Normalsteuersatz	072	+	<input type="text"/>
4.29	10% ermäßigter Steuersatz	073	+	<input type="text"/>
4.30	13% ermäßigter Steuersatz	008	+	<input type="text"/>
4.31	19% für Jungholz und Mittelberg	088	+	<input type="text"/>
Nicht zu versteuernde Erwerbe:				
4.32	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind	076		<input type="text"/>
4.33	Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		<input type="text"/>
5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:				
5.1	Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	060	–	<input type="text"/>
5.2	Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	–	<input type="text"/>





5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	—	
5.4	Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	—	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	—	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	—	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	—	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	—	
5.9	Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	—	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	062	+	
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	<input type="checkbox"/>	²⁾
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	<input type="checkbox"/>	²⁾
5.13 Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				
6. Sonstige Berichtigungen:				
		090	<input type="checkbox"/>	²⁾
7.1	<input type="checkbox"/> Vorauszahlung (Zahllast)	7.2	<input type="checkbox"/> Überschuss (Gutschrift)	095

- Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl **095** ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben.
- Ich übermittle Rechnungskopien (*bitte keine Originale beilegen*)

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

²⁾ Sollte die Eingabe eines negativen Wertes notwendig sein, tragen Sie das Minuszeichen in das dafür vorgesehene Kästchen vor den Betragsfeldern ein.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



2018



Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

--	--	--

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

--

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2018

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

 nein ja

wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J	M M J J J J	M M J J J J	M M J J J J
vom	bis	und vom	bis

Berechnung der Umsatzsteuer:Bemessungsgrundlage ¹⁾
Beträge in Euro und Cent**Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:**

1

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes **2018** für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

000

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

2

001

+

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

3

021

-

Summe**Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß**

a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)

4

011

-

b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)

5

012

-

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)

6

015

-

d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)

7

017

-

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.

8

018

-

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.





Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			

Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer	
	20% Normalsteuersatz	12	022	
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+	
13% ermäßigter Steuersatz		006	+	
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+	
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+	
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007	+	
Weiters zu versteuern:				
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032	+	
Innergemeinschaftliche Erwerbe:	Bemessungsgrundlage		/	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071		—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe				
Davon sind zu versteuern mit:	23			
20% Normalsteuersatz		072	+	
10% ermäßigter Steuersatz		073	+	
13% ermäßigter Steuersatz		008	+	
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+	
Nicht zu versteuernde Erwerbe:	24		/	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind		076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077		
Zwischensumme (Umsatzsteuer)				
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:	25			
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]		060	—	
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26			
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078		





e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	<input type="text" value="068"/>	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	<input type="text" value="079"/>	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	<input type="text" value="27"/>	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	<input type="text" value="061"/>	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	<input type="text" value="28"/>	<input type="text" value="083"/>
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	<input type="text" value="29"/>	<input type="text" value="065"/>
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="066"/>
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="082"/>
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="087"/>
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="089"/>
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	<input type="text" value="31"/>	<input type="text" value="064"/>
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="062"/>
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	<input type="text" value="33"/>	<input type="text" value="063"/>
Berichtigung gemäß § 16	<input type="text" value="34"/>	<input type="text" value="067"/>
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		
Sonstige Berichtigungen		
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen)	<input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	<input type="text" value="095"/>
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift		

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2018 entrichtet:

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



Ist das Ihr erster Antrag?
Wenn nein, bitte Steuernummer angeben!

Eingangsstempel

Annehmende Behörde im Vergütungsland

Finanzamt Graz-Stadt
Betriebsveranlagungsteams Ausländerreferate
Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18
8018 Graz

**Antrag
auf Vergütung der Umsatzsteuer
für nicht im Gemeinschaftsgebiet
ansässige Unternehmer**

(Vor dem Ausfüllen bitte
Formular U 5a beachten)

***) Zutreffendes ankreuzen ☒ !**

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

www.bmf.gv.at



1	Name und Vorname oder Firma des Antragstellers				
	Straße und Hausnummer				
	Postleitzahl, Ort, Land				
2	Art der Geschäftstätigkeit				
3	Finanzamt und Umsatzsteuer-Nummer in dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat				
4	Vergütungszeitraum	von Monat	Jahr	bis Monat	Jahr
5	Gesamtbetrag der Vergütung - Einzelaufstellung siehe Anlage(n):				
6	Der Antragsteller beantragt die Vergütung des zu Nr.5 angegebenen Betrages gemäß den Angaben zu Nr.7				
7	Zahlung erbeten auf folgendes Konto: Name und Ort des Geldinstitutes				
	Kontonummer (bei Inlandsüberweisung)		Bankleitzahl (bei Inlandsüberweisung)		
	Name und Wohnort der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers				
	Bei grenzüberschreitenden Zahlungen bitte unbedingt angeben:				
	BIC (Bank Identifier Code)		IBAN (International Bank Account Number)		
8	Zahl der Anlage(n):	Rechnungen:	Einfuhrdokumente:		
9	Der Antragsteller erklärt:				
	a) dass die in der Anlage/den Anlagen angeführten Gegenstände und sonstigen Leistungen für seine Zwecke als Unternehmer verwendet worden sind anlässlich:				

b) dass er im Vergütungszeitraum im Vergütungsland					
<input type="checkbox"/> (*) keine Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeführt und keinen innergemeinschaftlichen Erwerb getätigt hat					
<input type="checkbox"/> (*) nur Leistungen bewirkt hat, bei denen die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht (Reverse Charge)					
<input type="checkbox"/> (*) nur bestimmte steuerfreie Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten bewirkt hat;					
c) dass er die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Der Antragsteller verpflichtet sich, jeden unrechtmäßig empfangenen Betrag zurückzuzahlen.					

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer

Lfd. Nr.	Art der Gegenstände oder sonstigen Leistungen	Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments	Umsatzsteuerbetrag *)
	Name und Anschrift der Leistenden		
Summe/Übertrag			

***) Minderungen der Umsatzsteuer** infolge des Rechnungsbetrags (zum Beispiel durch Skonti, Rabatte, Storni) sind wie folgt zu berücksichtigen:
a) Ist die betreffende Rechnung in dieser Einzelaufstellung aufgeführt, ist der gekürzte Umsatzsteuerbetrag anzugeben.
b) Ist die betreffende Rechnung in der Einzelaufstellung eines früheren Vergütungsantrages enthalten, ist die Minderung der Umsatzsteuer am Schluss der Einzelaufstellung anzugeben. Es ist auf die zugrundeliegende Rechnung Bezug zu nehmen.

Anlage zum Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer

Lfd. Nr.	Art der Gegenstände oder sonstigen Leistungen Name und Anschrift der Leistenden	Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments	Umsatzsteuerbetrag *)
Übertrag			
Summe/Übertrag			

Beantragte Gesamtsumme

**BITTE BEACHTEN SIE:**

Die Anmeldung für eine Personengesellschaft oder juristische Person muss von einem gesellschaftsrechtlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten mit beglaubigter Spezialvollmacht persönlich bei einem Finanzamt durchgeführt werden. Dabei ist dieses Formular zu verwenden. Natürliche Personen können sich auch online unter www.finanzonline.at anmelden.

Wenn Sie sich als nicht unternehmerisch tätige, natürliche Person schriftlich oder persönlich bei einem Finanzamt anmelden, geben Sie bitte unter Punkt a) Ihre gewünschte Benutzer-ID bekannt.

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Geben Sie nur **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Anmeldung zu FinanzOnline/Unternehmensserviceportal ¹⁾
und Antrag auf elektronische Akteneinsicht gem. § 90a BAO

Rücksetzen auf Start-PIN
(Bürger)

Rücksetzen auf Start-Supervisor
(Unternehmer)

Teilnehmer a) Natürliche Person**HINWEIS:** juristische Personen - Rückseite ausfüllen

FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

TITEL (BLOCKSCHRIFT)

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ²⁾

Geschlecht

männlich

weiblich

Geburtsdatum (Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen) (TTMMJJJJ)

ANSCHRIFT (Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) (BLOCKSCHRIFT)

Postleitzahl

ORT (BLOCKSCHRIFT)

Abgabenkontonummer

Benutzer-ID ³⁾ [8-12 Stellen, mindestens ein Buchstabe (auch Kleinbuchstaben möglich), mindestens eine Ziffer, keine Umlaute, keine Sonderzeichen]**Gesetzlicher Vertreter** (Nur auszufüllen wenn ein gesetzlicher Vertreter vorliegt. Für den Nachweis Ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter legen Sie bitte geeignete Unterlagen vor.)

FAMILIEN- ODER NACHNAME UND VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

ANSCHRIFT (Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) (BLOCKSCHRIFT)

Postleitzahl

ORT (BLOCKSCHRIFT)

Funktion (z.B. mit der Obsorge betraute Person, Sachwalter, Kurator)

Im gesamten Formular werden weibliche Formen wie z.B. „Vertreterin“ aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt.

¹⁾ Wenn für Sie die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer vorliegen (Art. 28 Abs. 1 UStG 1994), dann gilt diese Anmeldung gleichzeitig auch für die Teilnahme an dem Unternehmensserviceportal.

²⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

³⁾ Nur auszufüllen, wenn Sie kein Unternehmer sind und kein Rücksetzen auf Start-PIN oder Rücksetzen auf Start-Supervisor beantragt wird.

**Teilnehmer b) Personengesellschaft oder juristische Person HINWEIS: natürliche Personen - Vorderseite ausfüllen**

FIRMA (BLOCKSCHRIFT)

Firmenbuchnummer

Rechtsform (z.B. GmbH, AG, KG, OG)

ANSCHRIFT (Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) (BLOCKSCHRIFT)

Postleitzahl

ORT (BLOCKSCHRIFT)

Abgabenkontonummer

Registrierungsnummer Datenübermittlung Sonderausgaben

Gesellschaftsrechtlicher Vertreter (Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sie von den gesellschaftsrechtlich Vertretungsbefugten unterfertigt ist. Für den Nachweis Ihrer Funktion als gesellschaftsrechtlicher Vertreter legen Sie bitte geeignete Unterlagen vor.)

FAMILIEN- ODER NACHNAME UND VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

ANSCHRIFT (Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.) (BLOCKSCHRIFT)

Postleitzahl

ORT (BLOCKSCHRIFT)

Funktion (z.B. Geschäftsführer, Vorstand)

Zur Identitätsprüfung wird Führerschein, Reisepass, Personalausweis, Moped-, Lehrling-, Schülersausweis, edu.card oder Behindertenpass benötigt. Führerschein Lehrlingsausweis edu.card

Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung

 Reisepass Schülersausweis Behindertenpass Personalausweis Mopedausweis

Nummer des Dokuments

Datum der Ausstellung des Dokuments (TTMMJJJJ)

Übernahmebestätigung für Zugangskennungen und Erstinformation.

Datum (TTMMJJJJ)

Unterschrift

Nur vom Finanzamt auszufüllen Antrag erledigt